

Nachweis ILO-Kernarbeitsnormen durch Gütezeichen

Bezeichnung des Produkts

sind in besonderem Maße von Verstößen gegen die unten aufgeführten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) betroffen:

- Abschaffung der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182)
- Beseitigung der Zwangsarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105)
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98)
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111)

1. Ich bestätige, dass die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden
 in einem Land gewonnen oder hergestellt werden, das in der DAC-Liste¹ der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt ist.
 nicht in einem Land gewonnen oder hergestellt werden, das in der DAC-Liste¹ der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt ist.
2. Im Falle der Herstellung bzw. Bearbeitung des Produkts in einem Land, das in der DAC-Liste¹ der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt ist, verpflichte ich mich, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sicherzustellen.
3. Als Nachweis dafür, dass das angebotene Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gefertigt wurde, werde ich dem Auftraggeber im Falle der Beauftragung rechtzeitig vor Ausführung ein geeignetes Zertifikat oder Label von einem unabhängigen Dritten

Name eines glaubwürdigen Gütezeichens oder gleichwertig

produktbezogen vorlegen. Von folgendem unabhängigen Dritten beabsichtige ich ein Zertifikat/ Label vorzulegen:

Name: _____

Anschrift: _____

4. Soweit die Lieferung bzw. Herstellung des genannten Produkts auf Nachunternehmer übertragen wird, verpflichte ich mich, die Beachtung und Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung der vorliegenden Erklärung mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

¹<https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294>

5. Die vorstehend abgegebenen Erklärungen werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil.
Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, zum Ausschluss während des laufenden Vergabeverfahrens führt.

Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in Ziffer 1. bis 4. genannten Verpflichtungen, handelt es sich um einen schwerwiegenden Pflichtenverstoß, der den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel